



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 11.

Neu-Stettin, den 16. März 1866.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Betrifft die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer-Entschädigungs-Berechtigung vorläufig anerkannten Grundstücke, resp. die Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche.

Die §§. 2—5 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 lauten folgendermaßen:

§. 2. Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5 des im §. 1 angeführten Gesetzes mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 3. Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind, und dem erstern ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach §. 2. zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstücks anstatt der besondern Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 a. a. D.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domai-

nenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden und bleibt die ausgefonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergibt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgefonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domainenabgaben der gedachten Art bereits vollständig, oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungscapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

§. 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der im §. 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes, oder in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2, des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Höhe durch den dreizehn ein drittelfachen Betrag derjenigen Summen bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

§. 5. Als zur Theilnahme an dem nach §. 4 ausgesetzten Entschädigungskapitale berechtigt sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) Die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzlei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnpfandgeld, Modificationsteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

2) Die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nr. 1. im ersten Absätze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind.

3) Die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes, oder zu den in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den in §. 6 dieses Gesetzes bezeichneten gehören.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen und unter Festhaltung der in den Aufsätzen Seite 85 und 94 des Amtsblatts vom 1865 dargelegten Ganges des Verfahrens sind Nachweisungen derjenigen Grundstücke aufgestellt, welche nach den vorhandenen Nachrichten und den der königlichen Regierung zugänglichen Documenten zu einer Entschädigung berechtigt erscheinen.

Es sind dies also namentlich:

a. diejenigen Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Arealis die gewöhnliche landesübliche Grundsteuer entrichten. Landesübliche Grund-

steuer ist aber im ganzen Cobliner Regierungs-Bezirk die auf den bauerlichen Besitzungen haftende Contribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes.

b. die sogenannten Freigüter, endlich

c. diejenigen Grundstücke, welche von dem zu a und b bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit oder Bevorzugung abgekommen sind.

Diese Nachweisungen sollen während der Zeit vom 19. März bis ult. April cr. in meinem Geschäfts-Bureau zu Sedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Es wird nun allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes angesetzten Entschädigungs-Kapital geltend machen zu können glauben, hierdurch anheim gegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet stehen, spätestens bis 19. Juni cr. bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, (welche also die zwanzigfache oder eine höhere Entschädigung, oder einen Erlaß an Domainen-Abgaben verlangen) hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin:

1. daß alle Ansprüche der im §. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, so wie diejenigen Ansprüche der im §. 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommen sind, für gänzlich erloschen erachtet werden und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusiv-Termine angemeldet werden;
2. daß die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes angesetzten Entschädigungs-Kapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3. daß unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesizers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen, daß aber soweit dies nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche als nicht gehörig begründet oder beweislos erwartet werden muß.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs auf Grund der §§. 2—5 des Gesetzes muß enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstück entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich

1) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §. 2 oder 3 oder nach 4 oder 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück gemacht wird.

Wenn diese Erklärung fehlt, so wird angenommen, daß der Anspruch nur auf §. 4 u. 5 des Gesetzes begründet, also nur auf Theilnahme an dem allgemeinen Entschädigungskapitale gerichtet sei.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andre als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Ein Formular zu den Anmerkungen ist beigelegt.

Die Ansprüche der Besitzer solcher Grundstücke, welche mit Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus belastet sind, und auf Grund des Gesetzes §. 3 und ihren speziellen Erbverschreibungen als Entschädigung für die auferlegte Grundsteuer einen Erlaß an bisherigen Abgaben verlangen können, sind ebenfalls soweit als möglich ermittelt und in besondere Nachweisungen (C und D) verzeichnet worden.

Einer Auslegung dieser Nachweisung bedarf es nicht, weil jedem Einzelnen der darin verzeichneten Besitzer mittelst besonderen Anschreibens eine Aufforderung zugehen wird, seinen Anspruch bei Verlust des Anrechts der vorerwähnten dreimonatlichen Frist bei mir gleichfalls anzumelden. Selbstverständlich ist es Jedem, welcher einen derartigen Anspruch zu haben glaubt, unbenommen, denselben in dieser Frist anzumelden, auch wenn er keine besondere Aufforderung dazu erhalten hat.

Der westpreussischen Grundsteuer-Verfassung gehörten im hiesigen Kreise folgende Ortschaften an: Heinrichsdorff, Reppow, Wahrlang und Blumenwerder. In diesen Ortschaften ist nach der westpreussischen Grundsteuer-Verfassung eine Befreiung oder Bevorzugung ländlicher im Besitz von Privatpersonen befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig gewesen.

Es bleibt jedoch Jedem unbenommen, seine etwaigen Ansprüche bei mir anzumelden. Die dreimonatliche Präklusivfrist gilt auch für diese Ortschaften.

Uebrigens bleibt es vorbehalten, Irrthümer in den Beträgen der bis Ende 1864 gezahlten Grundsteuer, sofern sich solche in Colonne 12 — 14 qu. Nachweisungen eingeschlichen haben, später zu berichtigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß für jeden Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks und für jeden Gemeindevorstand ein besonderes gedrucktes Exemplar dieser Verfügung dem Kreisblatte beigelegt worden ist.

Die resp. Gutsherren und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, diese Verfügung im Gutsbezirke resp. im Gemeinde-Verbande in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß dies geschehen unter der dem Kreisblatt gleichfalls beigelegten Empfangs-Bescheinigung zu attestiren und die letztere sodann binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch einen besondern Boten auf Kosten der Empfänger an mich einzusenden.

Neu-Stettin, den 12. März 1866.

Der Landrath v. Busse.

Der Knecht August Barz hat wiederholt seinen Dienst bei der Gutsherrschaft in Raddaß ohne Grund verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf den p. Barz zu vigiliren und ihn falls er betroffen wird, in den verlassenen Dienst zurückführen zu lassen, mir auch von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 12 März 1866.

Der Landrath v. Busse.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Glashütte Bärenwalde soll ein neues Haus für den Chauffeegelderheber gebaut und der diesfällige Bau im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden. Dazu habe ich einen Termin auf

den 29. März cr. Vormittags 10 Uhr

im landrathlichen Bureau anberaumt, und lade Unternehmungslustige zu demselben mit dem Bemerkten ein, daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Die Baubedingungen, so wie der Kostenanschlag nebst Zeichnungen können im landrathlichen Bureau auch vor dem Termine während der Dienststunden eingesehen werden. Schlochau, den 5. März 1866.

Der Vorsitzende der kreisständischen Chauffeebau-Commission.

Den unten genannten Veteranen ist aus dem Jagdschein-Gelder-Fonds eine einmalige Unterstützung von je 2 Thlr. bewilligt worden.

Die Ortspolizei-Behörden resp. Schulzen-Aemter werden hierdurch veranlaßt, diese Unterstützung unter Hinweis auf die Geburtstagfeier Sr. Majestät des Königs am 22sten d. Mts. aus der Orts-Communal-Kasse vorschußweise zahlen zu lassen und den verauslagten Betrag der Kreis-Communal-Kasse hierselbst (Kendant Kammerer Pöffin hier) gegen Einsendung einer nach dem unten stehenden Schema ausgestellten und bescheinigten Quittung bei Abführung der Abgaben an gedachte Kasse anzurechnen.

Ist einer oder der andere der Veteranen verstorben, so ist mir dies ungesäumt, unter Angabe des Sterbetages anzuzeigen.

Neu-Stettin, den 14. März 1866.

Der Landrath v. Busse.

B e r z e i c h n i ß

derjenigen Veteranen des Kreises Neu-Stettin, welchen am 22sten d. Mts. eine Unterstützung von je 2 Thlr. zu zahlen ist.

Johann Gottlieb Krüger in Knacksee. Johann Friedrich Mück in Tempelburg. Gottlieb Schmökel in Alt-Balm. Erdmann Mantey in Plietniz. Johann Kapelke in Gramenz. Christian Friedrich Rauchmann in Naseband. Friedrich Wilhelm Köpke in Tempelburg. Friedrich Krüger in Neu-Stettin. Wilhelm Hammermeister in Tschow. Carl Lübke in Gramenz. Friedrich Abraham in Grünwald. Christlieb Jann in Zemmin u. Dr. Martin Petersohn in Naseband. Ferdinand Schmökel in Wusterhansfe. Friedrich Beudlin in Neu-Liepenfier. Lorenz Schulz in Groß-Küdde. Carl Gottlieb Rosenow in Neu-Stettin. Martin Kobs in Bernsdorf. Friedrich Benzke in Persanzig. Johann Abraham in Neu-Stettin. Michael Gottfried Kus in Hasensier. Daniel Erdmann Kley in Rakebuhr. Carl Pazwahl in Gellin. Andreas Gottlieb Bärwald in Hasensier. Joh. Christlieb Callies in Warlang. Friedrich Christian Guse zu Königl. Soltniz. Peter Kröning zu Zamborst. Joh. Friedr. Tesmann in Warlang. Johann Carl Claus in Burzen. Peter Pieper in Bärwalde. Joh. Daniel Lemke in Hochfelde. Joh. Schliewe in Persanzig. Joh. Isberner in Neu-Liepenfier. Carl Maroske in Neu-Stettin. Joh. Peter Kodel in Zehendorf. Christoph Münchow in Steinforth.

Carl Prey in Neblin. George West in Adel. Heinrichsdorf. George Nähring in Schmidtenthin. Carl Klatt in Bahrenbasch. Martin Giese in Buserhanse. Peter Käther in Buserhanse. Carl Lorenz in Tempelburg. Gottlieb Bieroth in Bärwalde. Wilh. Hensel in Neu-Liepenstier. Gottfried Schulz in Rakebuhr. Joh. Barz in Neu-Stettin. Christian Raddak in Neu-Coprieben. Gottlieb Berndt in Dieck. Christian Schattschneider in Scharpenorth. Joh. Mundt in Tempelburg. Friedrich Kloye in Dummerstz. Friedrich Knak in Knacksee. Michael Pitann in Flakenheide. Johann Dahlke in Dieck. Johann-Friedrich Haß in Storkow.

Quittung.
= 2 Thlr. =

geschrieben Zwei Thler sind mir aus der Kreis-Communal-Kasse zu Neu-Stettin als Veteranen-Unterstützung richtig gezahlt worden; worüber ich quittire.
(Ort.) den 22. März 1866. N. N.

Veteran.

Daß die vorstehende Quittung von dem Veteranen N. N. hieselbst eigenhändig unterschrieben (kreuzt) worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

(Ort.) den 22. März 1866.

Die Ortspolizei-Behörde.

(Das Schulzen-Amt.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Königliches Gymnasium zu Neu-Stettin.

Zu der

am 22sten d. Mts. Mittags 12 Uhr

in der Aula stattfindenden Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs beehre ich mich die Eltern unserer Schüler sowie alle Gönner und Freunde des Gymnasiums ergebenst einzuladen.
Der Gymnasial-Director Dr. H. Lehmann.

Zu Bezirksvorstehern sind gewählt und in ihr Amt eingeführt: 1) der Maurermeister Neubauer im 2. Bezirk und der Kaufmann Buzke zum Stellvertreter desselben. 2) der Kaufmann Eger im 4. Bezirk und der Brunnenmachermeister Berg zum Stellvertreter desselben.
Neu-Stettin, den 14. März 1866. Der Magistrat. Zingler.

Auction.

Am Dienstag den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr sollen an Ort und Stelle in Bramstädt: 1 Fohlen, 3 Stärken, 3 Zuchtschweine, 90 Hühner, 80 Tauben, 9 Puten, 8 Enten, vielerlei Möbel, Küchen- und Hausgeräthschaften, sowie ein vollständiges Bett öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.
Neustettin, den 14. März 1866.

Der gerichtliche Auktions-Kommissarius.

Kraukau.

Den resp. Familien zur geneigten Kenntnißnahme: daß der diesjährige

Tanzunterricht

für Erwachsene und Kinder

im Laufe des nächsten Monats hieselbst beginnen wird.

Das Nähere im Circulair.

Hochachtungsvoll

G. & E. Weirich,

Lehrer der Tanzkunst und Gymnastik.

Große Auction.

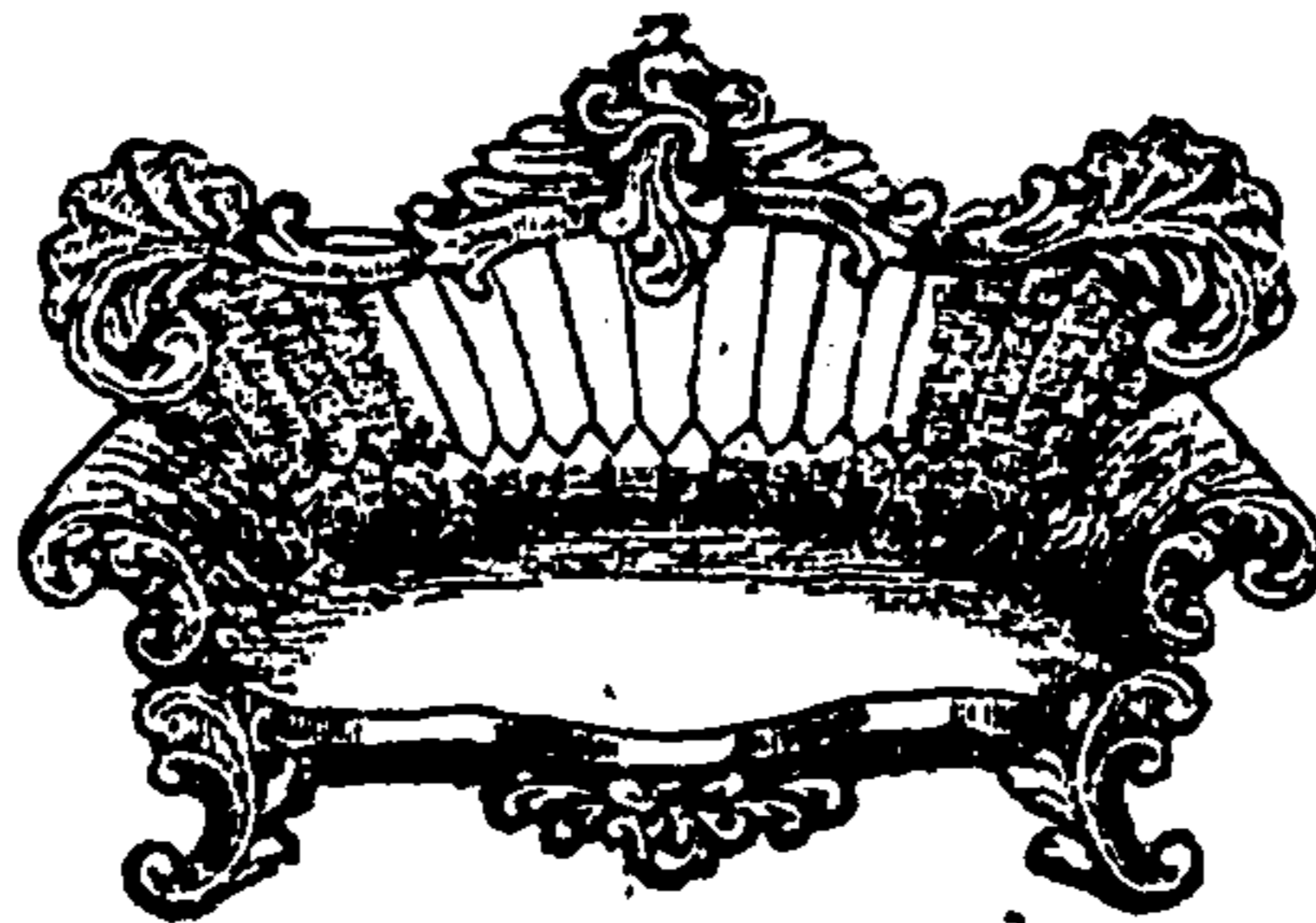
Am Montag, den 19. März und event. Dienstag, den 20. März cr. jedes Mal 10 Uhr Vormittags werden auf der Pfarre zu Gramenz sämtliche Ackergeräthschaften, 2 Wagen, ein großer Verdeckwagen, 2 Schlitten, 2 Pflüge, Eggen, Sensen, Ketten u. s. w., sowie Haus- und Küchengerät, Milchspind, Möbel aller Art, eine Kasse, ein guterhaltenes Fortepiano, Badewanne, ein Webestuhl mit Zubehör u. s. w., aus freier Hand gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft. — Es kommen dabei auch viele gut erhaltene Betten, nebst Bezügen zc. aus der Rettungsanstalt Grünhof zum Verkauf.



M. Wittkowsky's
Möbel-Magazin,
Stettin, Schulzenstraße No. 19,
 empfiehlt in größter Auswahl und zu
 allerbilligsten Preisen:



Möbel,
Spiegel,
Sophas
 in allen Holzarten;



von gediegener
 Arbeit und bester Polste-
 rung unter Garantie
 bei Versicherung
 reellster Bedienung.

Meine Niederlage von Gyps-Figuren bringe ich hiermit zur gefälligen Kennt-
 nisnahme. Preise billig.

Neu-Stettin.

Der Apotheker **Dr. Hoff.**

Von Michaeli d. J. ab habe ich eine große Wohnung, bestehend aus 7 Stuben
 nebst Zubehör zu vermieten. Neustettin.

Dr. R. Hoff.

Rapp- u. Leinkuchen offerirt billigst	Mischer Levy.	Polzin.
Alle Sorten Klee- u. Grassämereien, sowie russischen und ostpreussischen Saatlein- saamen empfiehlt	Mischer Levy.	Polzin.
Gelbe und blaue Lupinen, Wicken u. Erbsen billigst bei	Mischer Levy.	Polzin.

Am Montag den 19. März cr. von Morgens 9 Uhr ab, bin ich Willens, mehrere
 Möbel, als Spinde, Bettstellen, Tische, Stühle, Kommoden; Wagen, worunter ein Hol-
 steiner- und ein Halbverdeckwagen, Schlitten, Geschirre zc. gegen gleich baare Zahlung zu
 verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Soltnik, den 15. März 1866.

Boll.

Ein junger Dekonom, dem gute Empfehlungen zur Seite stehen, findet bei mäßigen
 Ansprüchen vom 27. d. M. ab eine Anstellung auf dem Dom. Soltnik u.

Neue Apfelsinen und Citronen empfiehlt	Aug. Butzke.
Frischen Fetthering pro Stück 3 pf. u. 6 pf.	Aug. Butzke.
Abgelagerte Cigarren zum Einkaufspreis, Rollen-Barinas, Portorico und Holländer bei	Aug. Butzke.